

Satzung

zur Änderung der

Friedhofsordnung der Stadt Balingen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 18.05.2021 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 27.01.2009 beschlossen.

Artikel 1 Änderung

§ 16 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Urnenbaumgräber, die Grünfläche und die Bäume werden von der Stadt gepflegt und unterhalten. Bepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art sind nicht erlaubt. Es sind nur biologisch abbaubare Urnen in der maximalen Standardgröße 22 x 17 cm und keine Überurnen zulässig. Pro Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit und eine damit verbundene Umwandlung ins Urnenwahlgrab ist nicht möglich. Bei Urnenbaumgräbern mit Kennzeichnung am Baum wird an jedem Baum von der Stadt ein gemeinsames Namensschild angebracht. Weitere Kennzeichnungen sind hier nicht erlaubt. Bei Urnenbaumgräbern mit Einzelkennzeichnung am Boden werden die Grabstellen mit Schriftplatten gekennzeichnet. Auf dieser Schriftplatte sind nur der Vorname, Name, Geburtsname, Geburts- und Sterbejahr zulässig, weitere Daten und Symbole nicht. Ein 2,5 cm breiter Rand muss eingehalten werden.“

Artikel 2 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Ziff. 4.4 Zuschläge wird wie folgt ergänzt:

„4.4.15 Urnenbaumgrab mit Kennzeichnung am Baum	200,-- €
4.4.16 Urnenbaumgrab mit Einzelkennzeichnung am Boden	220,-- €“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 18.05.2021

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister